

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herrn Maicher
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1818/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Tempo 30; öffentlich

Sehr geehrter Herr Maicher,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. An welchen Orten (hierbei sind insbesondere Schulen, Kindergärten, Altenheime und Krankenhäuser gemeint) plant die Stadtverwaltung weitere Temporeduzierungen, um mehr Verkehrssicherheit zu gewährleisten?

Bereits im Jahre 2017 wurden gemäß der StVO-Novelle (BGBl. I S. 2938 vom 16.12.2016) insgesamt 104 Kindereinrichtungen, 72 Schulen, 33 Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie 2 Krankenhäuser hinsichtlich der bestehenden Geschwindigkeitsregelungen sowie dem Erfordernis einer Anpassung überprüft.

Seite 1 von 3

In mehreren Beratungen des Tiefbau- und Verkehrsamtes einschließlich der unteren Straßenverkehrsbehörde sowie auch dem Dezernat 04 wurde das Analysematerial zu den o. g. Einrichtungen gesichtet und diskutiert.

Von den 211 betrachteten Einrichtungen hatten zum damaligen Zeitpunkt 178 ihre Anschrift oder ihren Zugang an Straßen, auf denen bereits eine Geschwindigkeitsreduktion galt – dies waren knapp 85% aller Einrichtungen. Nur an 33 Einrichtungen lag die Geschwindigkeit bei 50 km/h.

Im Ergebnis der getroffenen Abstimmungen wurde für 9 dieser Einrichtungen die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angeordnet und umgesetzt. Für die verbleibenden 24 Einrichtungen sind die Gründe für den Verzicht auf eine Geschwindigkeitsreduktion diskutiert worden.

Die Gründe beziehen sich dabei auf die Ausnahmegründe gemäß VwV-StVO. Insbesondere das Vorhandensein von Querungshilfen wie Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen oder Fahrbahnteilern, aber auch Umstände wie die Lage der Zugänge in Sackgassen oder weit abseits der Fahrbahn wurden als ausreichende Gründe für die Aufrechterhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gewertet. Vereinzelt spielten auch die Auswirkungen auf den ÖPNV bzw. die drohende Verkehrsverlagerung ins Nebennetz eine Rolle. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die praktisch fahrbaren Geschwindigkeiten in diesen Fällen deutlich unter 50 km/h liegen.

2. Wo wurden Tempolimits bereits geprüft, aber wieder verworfen? (Bitte jeweils die Gründe dafür aufschlüsseln)

Eine Auflistung des damaligen Sachstandes geht aus den Stellungnahmen der Stadtverwaltung zur DS 0833/16 hervor.

Seit dieser Prüfung sind fortlaufend Änderungen und Anpassungen der verkehrsregelnden Beschilderung im Stadtgebiet erfolgt. Zwar ist zu unterstellen, dass keine erheblichen Änderungen seit dieser Prüfung stattgefunden haben – um jedoch sicherzustellen, dass die im Jahre 2017 ermittelten Daten noch korrekt sind, wäre eine erneute Kontrolle und Prüfung der damals verbleibenden 24 Einrichtungen erforderlich. Hierfür fehlen der Verwaltung schlichtweg die Ressourcen, zumal aus einer solchen Analyse kein substantzieller Mehrwert entsteht.

3. Sind der Verwaltung direkte Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern bekannt, die in jeweiligen Wohnumfeld Temporeduzierungen fordern und wenn ja, in welchen Wohngebieten ist dies erfolgt?

Die Stadtverwaltung erhält fortlaufend verschiedenste Forderungen zu Reduktionen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten an diversen Straßen im Stadtgebiet. Derartige Anfragen werden im pflichtgemäßen Ermessen auf der Basis der straßenverkehrsrechtlichen Gesetzesgrundlagen geprüft. Die Vorschriften in § 45 Abs. 1 StVO ermächtigen und verpflichten die Straßenverkehrsbehörden dazu, die aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs im Allgemeininteresse erforderlichen Maßnahmen in ständiger Anpassung an die sich verändernden verkehrlichen Verhältnisse, örtlichen und sonstigen Gegebenheiten zu treffen. Die Verkehrsregelungsbefugnis ist dabei grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeinheit und nicht auf die Wahrung der Interessen Einzelner gerichtet. Die Vorschrift in § 45 Abs. 1 StVO gewährt dem Einzelnen einen auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung begrenzten Anspruch auf verkehrsregelndes Einschreiten nur, wenn die Verletzung seiner öffentlich-rechtlich geschützten Individualinteressen, insbesondere des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und des Eigentums in Betracht kommt.

Eine Recherche, wann und aus welchen Gründen in welchen Straßen in den vergangenen Jahren Reduktionen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für den Fahrverkehr angeordnet und umgesetzt wurden, kann seitens der Verwaltung aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Die Stadtverwaltung unterhält im Stadtgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand knapp 90.000 Verkehrszeichen sowie Fahrbahnmarkierungen auf einem nahezu 850 km langen Straßennetz. Die damit verbundenen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen im Stadtgebiet unterliegen permanenten, im Grunde täglichen Anpassungen. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Reduktion von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für den Kfz-Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn